

**Richtlinie für die Beförderung von anspruchsberechtigten Schüler*innen
der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
im Kreis Pinneberg vom 1.3.2021**

Präambel

Gemäß § 114 SchulG SH sind die Schulträger der öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung für Schüler*innen, die eine Grundschule, die Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie ein Förderzentrum besuchen. Von dieser gesetzlichen Regelung ausgenommen sind bisher u.a. Schüler*innen der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden sowie alle Schüler*innen der Beruflichen Schulen.

Diese Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung des Kreises Pinneberg dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie soll einen Ausgleich bei der Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten auch für jene Schüler*innen bieten, die nicht über die originäre Schülerbeförderungssatzung einen eigenen Anspruch geltend machen können.

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Schüler*innen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II gem. § 8 (1) SchulG SH, sowie auf die Schüler*innen der Sekundarstufe II der Beruflichen Schulen gem. § 8 (2) SchulG SH und für den Schulbesuch zum Erreichen des ESA (erster allgemeinbildender Schulabschluss) und des MSA (mittlerer Schulabschluss) an den Beruflichen Schulen gem. § 8(2) SchulG SH.
- (2) Keinen Anspruch auf Kostenerstattung haben:
 - Schüler*innen, die im Rahmen einer Beruflichen Ausbildung bzw. im Rahmen eines Praktikums über Einkommen verfügen, sowie
 - Teilnehmer*innen von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen
- (3) Anspruchsberechtigt sind Schüler*innen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Pinneberg haben, nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen.
- (4) Anerkannt werden lediglich die für das Erreichen der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform notwendigen kostengünstigsten Fahrtkosten des ÖPNV.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schüler*innen und der in § 1 Abs. 1 genannten Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Träger der Schülerbeförderung der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.
- (2) Anstelle eines zentralen Punktes kann auch die Wohnung des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden.
- (3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung für die Schüler*innen
 - in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. (einschl.) mehr als 4 km
 - in der übrigen Zeit mehr als 6 km beträgt.
- (4) Für Schüler*innen mit Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind, können kürzere Entfernungen als unzumutbar anerkannt werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 3 Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Soweit die Absätze 3 bis 5 keine anderweitige Regelung vorsehen, wird von den Kosten der Schülerbeförderung pro Schüler*in ein Eigenanteil erhoben, wenn Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs auch zu privaten Zwecken genutzt werden können.
- (2) Die Eigenbeteiligungen werden wie folgt festgesetzt:

3,50 Euro monatlich bzw.	42,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 1 Zone
5,50 Euro monatlich bzw.	66,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / 2 Zonen
7,50 Euro monatlich bzw.	90,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Kreis
9,50 Euro monatlich bzw.	114,00 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Hamburg AB
13,70 Euro monatlich bzw.	164,40 Euro jährlich	für die Schülerkarte / Gesamtbereich (5 Zonen Karte)
- (3) Soweit die Eltern oder die volljährigen Schüler*innen Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) oder Wohngeld erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen.
- (4) Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 2. Kind um 50 %, ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung.

- (5) Bei sonstigen Gründen, die eine unzumutbare Härte darstellen, kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen werden.
- (6) Der Eigenanteil wird vom Kreis Pinneberg erhoben.

§ 4 Erstattungsverfahren

- (1) Die Übernahme der notwendigen Beförderungskosten wird durch das Team Schule, Kultur und Sport der Kreisverwaltung wahrgenommen und erfolgt ausschließlich auf Antrag durch die betreffenden Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- (2) Für die Antragsstellung ist der in Anlage 1 aufgeführte Antrag zu verwenden und mit den aufgeführten Angaben und Unterlagen bis zum 31.10. eines laufenden Kalenderjahres rückwirkend für das abgelaufene Schuljahr einzureichen. Beigefügt werden dem Antrag:
 - die notwendigen Fahrtnachweise nach Vorgabe im Antragsvordruck für das zurückliegende und abgeschlossene Schuljahr sowie
 - eine für den Beantragungszeitraum gültige Schulbescheinigung.
- (3) Anerkannt werden im Rahmen der Kostenerstattung folgende Beförderungsarten:
 - öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach §1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie
 - Schüleronderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes.
- (4) Eine Kostenerstattung ist erstmalig für das Schuljahr 2021/2022 möglich.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Einstiegshaltestelle
 - d) Preisstufe
 - e) Lichtbild, auch digitalisiert
 - f) besuchte Schule und Jahrgangsstufe

- g) Zu- / Abgangsdaten von der Schule
 - h) Geburtsdatum
 - i) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und sofern von den volljährigen Schüler*innen eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird
 - j) die entsprechende Kontoverbindung
- (2) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Eltern von minderjährigen Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
- a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Telefonnummer und E-Mailadresse
und sofern von den Eltern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird:
 - d) die entsprechende Kontoverbindung.
- (3) Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Richtlinie sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.
- (4) Nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert werden.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 1.8.2021 in Kraft.
- (2) Ein Anspruch der Antragssteller auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Pinneberg am 28.04.2021.